

Mitglied in bundesweitem Pädophilen-Rings

Mutmaßlicher Täter hätte nicht identifizierbar abgebildet werden dürfen

Eine Großstadtzeitung berichtet auf der Titelseite unter der Überschrift „Das Monster aus der Laube“ über Enrico L. aus F., der Mitglied eines bundesweiten Pädophilen-Rings sein soll. L. habe jahrelang Kinder missbraucht. Er sitze in U-Haft. Die Titelseite erscheint auch auf der Facebook-Seite der Zeitung. Der Festgenommene wird identifizierbar abgebildet. Zahlreiche Details aus seinem Leben werden genannt. Ein Leser kritisiert die Redaktion, die das Foto veröffentlicht hat, das einen mutmaßlichen Straftäter darstellen solle. Damit werde gegen die im Pressekodex gebotene Unschuldsvermutung verstoßen. Die Chefredakteurin der Zeitung teilt mit, die Zerschlagung des Pädophilen-Rings um Adrian V. sei der größte Erfolg der Polizei in diesem Jahr gewesen. Deshalb sei das öffentliche Interesse – auch an personalisierter Darstellung - außerordentlich groß. In der Abwägung müssten die persönlichkeitsrechtlichen Schutzinteressen des Tatverdächtigen zurückstehen. Die unverpixelte Abbildung von Enrico L., der tief in den Fall verwickelt sei, sei pressethisch in keiner Weise zu beanstanden. Für den verständigen Durchschnittsleser sei schon beim ersten Blick auf die Titelseite klar, dass es noch keine abschließende Verurteilung gegeben habe. Die Chefredakteurin kommt zu dem Ergebnis, dass die Öffentlichkeit bei gravierenden Fällen wie diesem Anspruch darauf habe, über Tat und Täter – und zwar auch personalisiert – informiert zu werden.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 des Kodex in Verbindung mit Richtlinie 8.1 (Kriminalberichterstattung) fest und spricht eine Missbilligung aus. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Aufklärung der pädophilen Taten des bundesweiten Netzwerks. Die Taten stehen wegen ihrer Verwerflichkeit im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Bei der Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Abgebildeten hätte ihn die Redaktion jedoch nicht identifizierbar abbilden dürfen, da es sich um ein sehr frühes Stadium des Verfahrens handelt. Die Redaktion erwähnt ferner diverse Details aus dem Privatleben des mutmaßlichen Täters. Der im Raum stehende Vorwurf ist, verbunden mit der detaillierten und identifizierbaren Darstellung, sozial vernichtend.

Aktenzeichen:0537/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung